

Bericht zur Tagung zur „Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie und der Digitale Inhalte-Richtlinie in Österreich und Deutschland“ am 26.11.2021

Am Freitag, den 26. November 2021 fand die zweite Tagung zur Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie und der Digitale Inhalte-Richtlinie in Österreich und Deutschland statt, die sich mit den konkreten Umsetzungsgesetzen in beiden Rechtsordnungen auseinandersetzte. Ausgerichtet und moderiert wurde die Online-Veranstaltung von **Univ.-Prof. Dr. Susanne Augenhofer, LL.M. (Yale)** und **Studiendekan Univ.-Prof. Dr. Bernhard Koch, LL.M. (Michigan)**. Während der ganztägig stattfindenden Tagung hielten zahlreiche Vertreter aus Wissenschaft und Praxis spannende und aufschlussreiche Vorträge zu den neuen regulatorischen Vorgaben des europäischen Gesetzgebers. Nach einer Begrüßung der fast 90 TeilnehmerInnen durch Univ.-Prof. Augenhofer und Univ.-Prof. Koch wurde die Tagung durch ein Grußwort des Rektors der Universität Innsbruck, **Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilman Märk**, offiziell eröffnet.

Den Beginn der Tagung markierte eine Einführung in die Umsetzungsgesetze in Österreich und Deutschland durch Vertreter der für die jeweilige nationale gesetzgeberische Umsetzung der beiden EU-Richtlinien zuständigen Ministerien.

Zunächst erläuterte **Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner (BMJ)** den Teilnehmer:innen die österreichische Umsetzungskonzeption. Der österreichische Gesetzgeber entschied sich – wie schon in der Vergangenheit – für eine Umsetzung der Richtlinien im Wege eines Sondergesetzes, dem Gewährleistungsrichtlinienumsetzungsgesetz (GRUG). Die durch die beiden Richtlinien erforderlichen Änderungen im B2C-Bereich wurden dabei im neuen Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) positivrechtlich verankert. Daneben wurden auch, soweit dies für sinnvoll erachtet wurde, ergänzende Bestimmungen in das allgemeine Gewährleistungsrecht des ABGB und in das KSchG aufgenommen. So wurde z.B. die neue Möglichkeit geschaffen, Gewährleistungsbehelfe ganz allgemein auch formfrei (außergerichtlich) geltend zu machen. Hon.-Prof. Stabentheiner hielt schließlich fest, dass die wesentlichste Änderung, die mit der Umsetzung der Richtlinien einhergeht, die Aufsplittung des österreichischen Gewährleistungsrechts in unterschiedliche Regelungsregime sei. Rechtsanwender müssen daher künftig bei der Lösung einer gewährleistungsrechtlichen Frage prüfen, ob die allgemeinen Gewährleistungsvorschriften nach dem ABGB oder jene nach dem neuen VGG heranzuziehen sind.

Im Anschluss daran führten **Dr. Benjamin Görs (BMJV)** und **Ministerialrat Dr. Gerhard Schomburg (BMJV)** in die deutschen Umsetzungsgesetze ein. In Deutschland wurden die

Richtlinien – anders als in Österreich – ins allgemeine Privatrecht umgesetzt. Konkret wurden beide Richtlinien in das BGB umgesetzt, wobei die Regelungen überwiegend im Anwendungsbereich auf B2C-Geschäfte beschränkt wurden. Teilweise genügte die Anpassung bestehender Regelungen des BGB an die Vorgaben der beiden Richtlinien, an anderer Stelle war jedoch auch die Schaffung gänzlich neuer Bestimmungen erforderlich, insbesondere sämtliche Regelungen zu Digitalen Produkten, §§ 327a ff. BGB. Interessant war in diesem Zusammenhang auch, dass Deutschland über die Digitale Inhalte-Richtlinie hinaus als bisher einziger Mitgliedstaat der Union eine Regelung, die die vertragsrechtlichen Folgen datenschutzrechtlicher Erklärungen des Verbrauchers regelt, eingeführt hat (§ 327q BGB).

Nach diesen Einführungen zu den Umsetzungsgesetzen aus österreichischer und deutscher Perspektive betrachteten Vertreter der österreichischen und deutschen Lehre die konkrete Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie in den beiden Ländern näher.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Koch, LL.M. (Michigan), LFU Innsbruck widmete seinen Vortrag ausgewählten Details der Umsetzung in Österreich. Er bewertete dabei zunächst die Entschlackung der seiner Meinung nach teilweise „aufgeblähten“ Richtlinientexte in der Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber als äußerst positiv. Des Weiteren wies er darauf hin, dass nun auch die Weber/Putz-Rechtsprechung des EuGH entsprechend den Vorgaben der Warenkauf-Richtlinie positivrechtlich festgeschrieben worden sei. Zudem gewinne, so Koch, durch die Verdoppelung der sechsmonatigen Beweislastumkehr auf ein Jahr für den B2C-Bereich, die Grenzziehung zwischen Kauf- und Werkverträgen neue Bedeutung. Er gab aber auch zu bedenken, dass bei der Umsetzung durchaus auch Chancen verpasst worden seien, so z.B. im Hinblick auf ein einheitliches und nachhaltiges Gewährleistungsrecht. Dies sei jedoch der Politik geschuldet, und nicht dem mit der Umsetzung beauftragten BMJ.

Univ.-Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München analysierte daraufhin die Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie in Deutschland näher. Er lobte dabei zunächst die Arbeit des BMJV, die sehr „schlank“ und richtliniengetreu erfolgt sei. Er begrüßte insbesondere, dass viele Regelungen im Anwendungsbereich auf den Verbrauchsgüterkauf beschränkt wurden und dementsprechend in §§ 474 ff. BGB umgesetzt wurden. Sodann referierte er unter anderem über die gesetzlichen Änderungen betreffend den Sachmangelbegriff, die Beweislastumkehr und Verjährung, sowie über Sachmängel einer Ware mit digitalen Elementen. Den aus seiner Sicht durch den europäischen Gesetzgeber (mit-) begründeten Trend zur zunehmenden Formalisierung von Informationspflichten kritisierte er und konstatierte, dass Verbraucher:innen mittlerweile mit derartigen Informationen „regelrecht überschüttet“ würden. Er stellte – im Gegensatz zu Koch – auch die Frage in den Raum, ob das Kaufvertragsrecht im Allgemeinen überhaupt der richtige Ort zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sei.

Im Anschluss an diese beiden Vorträge zur Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie in Österreich und Deutschland fand eine rege Diskussion zwischen den Teilnehmer:innen und den Vortragenden statt. Dabei wurde besonders intensiv besprochen, ab wann Verbraucher:innen eine Preisminderung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären können, da aus der Warenkauf-Richtlinie nicht explizit hervorgehe, wie viele Nachbesserungsversuche man dem Unternehmer zugestehen müsse.

Nach der Mittagspause folgten Vorträge zur konkreten Umsetzung der Digitale Inhalte-Richtlinie in Österreich und Deutschland. **Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cantab.), Universität Wien** referierte über die Umsetzung in Österreich. Sie hielt zunächst fest, dass die meisten Vorgaben der Richtlinie im VGG umgesetzt worden seien, allerdings nicht alle. So sei beispielsweise Art. 13 der Digitale Inhalte-Richtlinie (betreffend den Verzug) im KSchG geregelt worden. Auch sie wies in diesem Zusammenhang auf eine dadurch hervorgerufene zunehmende Rechtszersplitterung hin. Zudem stellte Univ.-Prof. Wendehorst fest, dass die Aktualisierungspflicht für mangelhafte digitale Leistungen auch im B2B-Verhältnis gelte, was ungewöhnlicherweise in einem Verbraucherschutzgesetz, konkret in § 1 Abs 3 VGG, qua Verweis auf § 7 VGG geregelt sei. Als praktische Konsequenz müsse § 7 VGG für B2B-Verhältnisse in ein Gewährleistungsregime „*hineingelesen*“ werden, das ansonsten vollständig durch das allgemeine Gewährleistungsrecht des ABGB geprägt sei. Abschließend hielt sie fest, dass die Vorteile eines separaten Einzelgesetzes die Nachteile wohl überwiegen dürften. Die auch für B2C-Verträge entstehende Rechtszersplitterung sei allerdings jenseits aller rechtspolitischen Kontroversen vermeidbar gewesen.

Univ.-Prof. Dr. Alexander Metzger, LL.M. (Harvard), HU Berlin betrachtete sodann einzelne Details der deutschen Umsetzung der Digitale Inhalte-Richtlinie. Auch er lobte dabei zunächst die Arbeit des BMJV bei der Umsetzung der Richtlinie, da diese doch einige komplexe technische Fragestellungen aufgeworfen hatte. Zu Beginn seines Vortrags hielt er zudem fest, dass er im Zuge der Umsetzung – entgegen der erfolgten Umsetzung im allgemeinen Schuldrecht des BGB – für die Einführung eines neuen Vertragstyps der Digitalen Inhalte im Besonderen Teil des Schuldrechts deutschen BGB plädiert hatte, da seiner Ansicht nach mit den Digitalen Inhalten nicht nur ein neuer Leistungsgegenstand entstehe, sondern auch neue Leistungsrechte und -pflichten.

Zudem referierte er über die Folgen der Einführung des objektiven Mangelbegriffs für abweichende Vereinbarungen über Produktmerkmale (§ 327h BGB) durch die Richtlinie. Dieser würde beispielsweise verhindern, dass der Unternehmer durch eine negative Beschaffenheitsvereinbarung etwas anderes vereinbaren könne. Ein praktisches Problem sah er in der Feststellung der „*Referenzgruppe*“ zur Beurteilung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der objektiven Anforderungen an eine Sache. Er plädierte in diesem Zusammenhang für eine enge Auslegung des objektiven Mangelbegriffs, seiner Ansicht nach seien nur solche Merkmale einer

Sache, bei denen kein Leistungswettbewerb stattfindet, als objektive Voraussetzungen anzusehen. Des Weiteren hielt er bezüglich der Aktualisierungspflicht(en) des Unternehmers (§ 327f BGB) fest, dass bei der Annahme solcher Pflichten wohl auf die Gepflogenheiten in den jeweils betroffenen Märkten abgestellt werden müsse. Seiner Ansicht nach sei es überdies zweifelhaft, ob Verbraucher:innen in dem Zusammenhang in der Praxis tatsächlich ihre durch die Richtlinie neu eingeräumten, individuellen Rechte gegenüber Unternehmern geltend machen würden. Die Bedeutung liege für ihn daher vielmehr auf der Seite der kollektiven Rechtsdurchsetzung, den Verbraucherverbänden käme insoweit die Verantwortung zu, „*totes Recht*“ zu verhindern.

Auch im Anschluss an die beiden Vorträge zur jeweiligen nationalen Umsetzung der Digitale Inhalte-Richtlinie kam es zu spannenden Diskussionen mit den Teilnehmer:innen. Da sich abermals viele (praxis-) relevante Auslegungsfragen stellten, konnten insbesondere die Vertreter aus den mit der Umsetzung der Richtlinien beauftragten Ministerien in Österreich und Deutschland wertvolle Einblicke und Klarstellungen liefern.

Den letzten Programmpunkt der Tagung bildeten schließlich rechtsvergleiche Betrachtungen und die Umsetzung der Richtlinien aus der Stakeholderperspektive.

Univ.-Prof. Dr. Susanne Augenhofer, LL.M. (Yale), LFU Innsbruck beschäftigte sich in ihrem rechtsvergleichenden Vortrag zwischen der Umsetzung in Österreich und Deutschland mit der Frage, ob die Umsetzung tatsächlich zu mehr Harmonisierung führt. Mit Blick auf die österreichische Umsetzung erkannte sie zunächst an, dass es aufgrund des Zeitdrucks zur Umsetzung und wegen der Komplexität der Richtlinien schwierig gewesen wäre, alle erforderlichen Änderungen direkt in der allgemeinen Zivilrechtskodifikation, dem ABGB, umzusetzen. Daher zeigte sie sich auch sichtlich beeindruckt davon, dass es in Deutschland gelungen war, alle Umsetzungsnormen in das BGB zu implementieren. Des Weiteren stellte sie fest, dass sowohl Österreich als auch Deutschland von den in den Richtlinien vorgesehenen „*Opt-Out Möglichkeiten*“ Gebrauch gemacht hätten, weswegen beispielsweise die Verdoppelung der Beweislastumkehr von sechs auf zwölf Monate in beiden Rechtsordnungen nur im B2C-Bereich gelte. Auch von den durch die Richtlinien eingeräumten Optionen zur Verkürzung der Gewährleistungsfrist sei Gebrauch gemacht worden. In Österreich sei aber z.B. eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist beim Gebrauchtwagenkauf nach § 10 Abs 4 VGG nur dann möglich, wenn seit dem Tag der Erstzulassung bereits mehr als ein Jahr vergangen ist. In Deutschland werde demgegenüber bei der Möglichkeit zur Verkürzung der Gewährleistungsfrist nicht auf den Zulassungszeitpunkt abgestellt. Zudem bestünden auch in Bezug auf die Regelungen zu den Gewährleistungs- und Verjährungsfristen teilweise Unterschiede zwischen den gesetzgeberischen Umsetzungen in Österreich und Deutschland. Die Frage, ob es durch die

Richtlinien zu mehr Harmonisierung gekommen sei, beantwortet Prof. Augenhöfer insofern mit einem juristisch fast schon „klassischen“ „Ja“.

Abschließend betrachteten Vertreterinnen von Interessensvertretungen der Verbraucher:innen und Unternehmer:innen die Umsetzung der beiden Richtlinien aus der Stakeholderperspektive. **Dr. Petra Leupold, LL.M. (UCLA), VKI/Universität Linz** und **Jutta Gurkmann, vzbv** beleuchteten hierbei die Umsetzung aus Sicht der Verbraucherperspektive näher. Dabei wurden insbesondere die durch die Umsetzung gestärkten Verbraucherrechte im Bereich der Gewährleistung insgesamt positiv bewertet. Bemängelt wurde jedoch auch das Vorhandensein von zahlreichen offenen Auslegungsfragen, die genuin richtlinienbedingt seien, und deren Klärung insofern dem EuGH zukäme. Im Bereich der österreichischen Umsetzung wurde erneut die zunehmende Rechtszersplitterung als eher „*unglücklich*“ bewertet. **Mag. Huberta Maitz-Strassnig, WKO** bewertete die Umsetzung der beiden Richtlinien in Österreich insgesamt positiv. Dennoch gab sie zu bedenken, dass insbesondere das Konzept der subjektiven und objektiven Anforderungen an eine Sache in Bezug auf die Beurteilung der Vertragsgemäßheit sowie die praktische Anwendung der Aktualisierungspflicht für digitale Inhalte Unternehmer wohl in naher Zukunft mit großen Schwierigkeiten konfrontieren könnten.

In der Panel-Diskussion kam es sodann erneut zu angeregten Diskussionen, die nicht zuletzt auch die mit den natürlichen Eigenheiten des digitalen Handels einhergehenden, rechtspraktischen Schwierigkeiten betrafen. Es wurden zudem auch noch ausstehende EU-Projekte, wie das von der Kommission bislang nur ganz allgemein angekündigte „Recht auf Reparatur“ thematisiert.

Nach der Reform ist vor der Reform. Und so wird wohl auch die nächste Tagung zum Verbraucherrecht nicht allzu lange auf sich warten lassen.

(Julian Nigg)

